



# die eRechnung kommt 2025

warum ihr euch jetzt schon damit beschäftigen solltet



# die eRechnung kommt 2025



## Warum ihr euch jetzt schon damit beschäftigen solltet

- Der bürokratische Dreikampf Falten – Lochen – Abheften ist endgültig vorbei
  - Die eRechnung hat Auswirkungen auf alle Geschäftsprozesse:  
Rechnungseingang, Auftragsanlage und Rechnungsausgang, Aufbewahrung, Steuerberater
  - Prozesse, Arbeitsabläufe und ggf. Systeme müssen umgestellt oder neu eingeführt werden  
das braucht Zeit, bis alles läuft und man sich an die neue Arbeitsweise gewöhnt hat
  - Für die Ausgangsseite gibt es Übergangsvorschriften für kleine Unternehmen bis 31.12.2027  
aber ACHTUNG: nur wer vollständig gepflegte Kunden- und Artikel-Stammdaten hat, kann valide  
eRechnungen erzeugen, die vom Kunden dann (hoffentlich) zeitnah bezahlt werden
  - Für die Eingangsseite gilt: ab 01.01.2025 muss jedes Unternehmen in der Lage sein, eRechnungen zu  
empfangen, zu verarbeiten und aufzubewahren (!!)
- Deshalb sollte sich jeder Unternehmer jetzt schon mit dem Thema beschäftigen

# die eRechnung kommt 2025



## eRechnung – warum?

- EU-Initiative Vida (VAT in the Digital Age):
- Alle Rechnungen über grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU sollen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt werden und
- Erfassung über grenzüberschreitendes Meldesystem
- Einführung der E-Rechnungspflicht mit dem Wachstumschancengesetz vom 22.03.2024
- Ziel: Bekämpfung von Steuerhinterziehung
- Geplant: auch in DE ein Meldesystem für B2B-Umsätze einzuführen, wie es das schon in anderen europäischen Ländern gibt (Italien hat's schon, Polen + Frankreich sind grade dabei)

# die eRechnung kommt 2025



## Was sind Rechnungen?

- Gem. § 14 Abs. 1 UStG ist eine Rechnung jede(s) Dokument/ Mehrzahl von Dokumenten, mit denen über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.
  - Die Übermittlung erfolgt entweder auf Papier oder – wenn der Empfänger zustimmt – auf elektronischem Weg
  - Eine ordnungsgemäße Übermittlung einer Rechnung liegt gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG vor, wenn
    - die Rechnung echt ist
    - die Rechnung unversehrt ist
    - die Rechnung lesbar ist
  - Die Bezeichnung „Rechnung“ ist nicht erforderlich
- Diese Anforderungen gelten sowohl für Papier als auch für elektronische Rechnungen!

# die eRechnung kommt 2025



## Was sind eRechnungen

- Heute gilt: als „elektronische Rechnung“ werden alle Rechnungen bezeichnet, die irgendwie digital vorliegen, z. B. in Form einer pdf-Datei, ZUGFeRD, X-Rechnung, oder als eingescannte Papierrechnung (pdf, tiff, jpeg, etc.)
- Ab 2025 gilt: eRechnung ist nur noch eine Rechnung in Form eines strukturierten Datensatzes, welcher der Norm DIN EN 16931 entspricht
- In diesem Format wird die Rechnung übermittelt, empfangen und kann auch elektronisch verarbeitet werden.
- Papierrechnungen und sonstige Rechnungen im elektronischen Format, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind sonstige Rechnungen

# die eRechnung kommt 2025



## Papier-Rechnung vs. elektronische Rechnung

- Seit 2011 berechtigen auch per E-Mail versendete Rechnungen ohne digitale Signatur zum Vorsteuerabzug, ein „einfaches“ pdf genügt
- Die Rechnungen müssen echt, lesbar und unversehrt sein
- Die Voraussetzungen müssen entweder über eine elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren nachgewiesen oder über ein innerbetriebliches Kontrollverfahren sichergestellt werden
- Die Rechnungen müssen die Anforderungen an den Vorsteuerabzug erfüllen
- Bisher war der Versand von elektronischen Rechnungen von der Zustimmung des Empfängers abhängig, ab 01.01.2025 muss der Versender nicht mehr um Erlaubnis fragen



# die eRechnung kommt 2025



## to do beim Rechnungseingang

- Wie kommen die Rechnungen ins Unternehmen?  
Zentrales Eingangsbuchhaltungspostfach, Scanner (womit und wohin), Rechnungsstaubsauger wie GetMyInvoices oder Invoicefetcher?
- Werden alle Eingangsbuchhaltungen dann in einem System zusammengeführt?  
Lexoffice, DATEV Unternehmen Online, sevDesk, etc.
- Wie findet die Rechnungsprüfung statt?
- Wie kommt die Rechnung dann ggf. zum Steuerberater?  
Der Pendelorder ist tot, ausdrucken gilt (schon lange) nicht mehr!

# die eRechnung kommt 2025



## Innerbetriebliches Kontrollverfahren

- Sicherstellung der korrekten Übermittlung der Rechnungen, das heißt: Rechnungsprüfung und Abgleich mit der Leistung!
  - Sind der Rechnungsaussteller und der Leistende identisch?
  - Wurde die Leistung tatsächlich erbracht?
  - Sind alle Pflichtangaben für den Vorsteuerabzug vorhanden?
  - Ist der Zahlungsanspruch tatsächlich entstanden?
  - Ist Kontoverbindung richtig?
- Dokumentation dieses innerbetrieblichen Kontrollverfahrens = Verfahrensdokumentation

# die eRechnung kommt 2025



## to do bei der Auftragsanlage

Die Norm verlangt zukünftig mehr Pflichtfelder und in einem bestimmten Format, als das jetzt für die Rechnungsschreibung gefordert ist.

Damit zukünftig valide eRechnungen erzeugt werden können, müssen die Stammdaten (erstmalig) angelegt oder aufgeräumt werden:

- Wie ist die Auftragsanlage grundsätzlich organisiert?
- Gibt es Artikel-Stammdaten in der Rechnungsschreibungs-Lösung?
- Sind die Kundendaten vollständig und gepflegt?

# die eRechnung kommt 2025



## to do beim Rechnungsausgang

- Ist der Kunde mit der „Standard“-eRechnung zufrieden?
  - Möchte er noch weitere Daten geliefert bekommen, um in seinem Betrieb die Rechnung effektiv weiterverarbeiten zu können (z.B. eine Auftrags-/Projekt-/Bestellnummer)?
  - Auf welchem Weg erhält der Kunde zukünftig seine Rechnung?  
Nutzung von Portal-Lösungen, Versand an eine bestimmte Mail-Adresse
  - Wie kommt die Rechnung in die Buchhaltung, falls die Buchführung von einer Steuerkanzlei erledigt wird?
- Die technische Umsetzung ist Baustelle der Software-Hersteller
- Die korrekten Abläufe und das Daten-Management sind Sache des Unternehmens

# die eRechnung kommt 2025



## to do bei der Aufbewahrung

Ein pdf zu manipulieren ist schon kein Hexenwerk, bei einem xml-Datensatz ist das noch viel einfacher. Deshalb muss sichergestellt sein, dass an den Belegen nicht „herumgefummelt“ wurde.

Die Finanzverwaltung hat deshalb ihre Anforderungen an die Aufbewahrung von Buchführungs- und Steuer-Unterlagen deutlich erhöht im Hinblick auf die eRechnungspflicht.

- Gibt es ein System, in dem die eRechnungen unveränderbar aufbewahrt werden können 10 Jahre sind eine lange Zeit...
- Sind die Prozesse (Rechnungseingang, -ausgang, -prüfung etc.) dokumentiert?
- **WICHTIG:** Wenn ein Softwarehersteller mit einem Zertifikat für „GoBD-Konformität“ oder „Revisionsicherheit“ hat, ist das Unsinn. Die Finanzverwaltung zertifiziert nix!
- „Revisionsicherheit“ bedeutet immer: Tool und Prozess und Dokumentation!

# die eRechnung kommt 2025



## Exkurs: Archivierung der eRechnungen

- Aufbewahrung 10 Jahre: Ausgangsrechnung, alle Eingangsrechnungen, andere Buchungsbelege
- Aufbewahrung 6 Jahre: andere Handels- und Geschäftsbriefe
- Aufbewahrung der Unterlagen in dem Format, in dem sie zugegangen sind - Ausdruck und Aufbewahrung nur des Papierbelegs ist nicht ausreichend
- Elektronische Belege unveränderbar halten (Speicherung in einem DMS/Archivsystem)
- Nachvollziehbarer und eindeutiger Index während der Aufbewahrungszeit
- Signaturschlüssel und qualifiziertes Zertifikat sind ebenfalls aufbewahren



# die eRechnung kommt 2025



## Zusammenfassung

Rechnungsausgang	2024	2025	2026	2027	2028
EN-16931 konform	✓	✓	✓	✓	✓
EDI	✓	✓ Zustimmung des Empfängers erforderlich	✓ Zustimmung des Empfängers erforderlich	✓ Zustimmung des Empfängers erforderlich	✓ Zustimmung erforderlich interoperabel mit EN-16931
PDF/nicht -EN16931	✓	✓ Zustimmung des Empfängers erforderlich	✓ Zustimmung des Empfängers erforderlich	✓ Zustimmung erforderlich interoperabel mit EN-16931	✓ Zustimmung erforderlich interoperabel mit EN-16931
PDF ohne strukt. Daten	✓	✓ Zustimmung des Empfängers erforderlich	✓ Zustimmung des Empfängers erforderlich	✓ nur für Unternehmen <800 T€ Umsatz	✗
Papier	✓	✓ aber eRechnung hat Vorrang	✓ aber eRechnung hat Vorrang	✓ nur für Unternehmen <800 T€ Umsatz	✗

### Rechnungseingang:

GELTUNGSBEREICH  
Inländische B2B-Umsätze

ÜBERGANGSFRISTEN  
Keine (!! ) - Pflicht ab 1.1.2025

VORRANG  
Ab 01.01.2025 wird der Vorrang der Papierrechnung im §14 UStG zugunsten der E-Rechnung aufgehoben

FORMATE  
Keine Wahlfreiheit als Rechnungsempfänger. Das Format bestimmt der Versender, solange es EN 16931-konform ist (ZUGFeRD, XRechnung, etc.)

AUSNAHMEN  
Keine: Wer eine E-Rechnung nach EN 16931 erhält, muss sie unabhängig von der Art und Höhe annehmen

ÜBERTRAGUNGSWEG  
Weder Vorgaben noch Einschränkungen  
(ein E-Mail-Postfach reicht, Aufbewahrung beachten)